

## **BFH: Schenkungsteuerpflicht bei Zustiftung an eine (Familien-) Stiftung**

### **Sachverhalt**

Der einzige Begünstigte einer rechtsfähigen (Familien-) Stiftung wendete dieser 1 Million DM zu, um einen zum Vermögen der Stiftung gehörenden defizitären land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Wohnsitz zu erhalten. Das Finanzamt setzte hierfür Schenkungsteuer nach Steuerklasse III fest. Einspruch und Klage zum Finanzgericht blieben erfolglos. Der Kläger wendete ein, dass, anders als bei § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG zur Erstaussstattung, die Steuerbarkeit von Zustiftungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nicht ohne Einbeziehung der Begünstigten beurteilt werden kann. Die Stiftung sei nicht auf Kosten des Begünstigten bereichert, da die Zustiftung allein dem Zuwendenden zugute kommt. Zudem fehle der Bereicherungswille, da die Zustiftung in der Erwartung erfolgte, ausschließlich selbst davon zu profitieren.

### **Entscheidung**

Der BFH hat die Revision zurückgewiesen. Er war wie das Finanzgericht der Auffassung, dass eine Zuwendung an eine rechtsfähige Stiftung auch schenkungsteuerpflichtig ist, wenn der Zuwendende ihr einziger Begünstigter ist. Der Schenkungsteuer unterliege nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist. Hierfür ist objektiv eine Vermögensverschiebung vom Zuwendenden an den Bedachten erforderlich, sowie subjektiv der Wille zur Freigebigkeit. Wer Zuwendender und Begünstigter einer freigebigen Zuwendung ist, entscheidet sich ausschließlich nach dem Zivilrecht. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nicht anzustellen. Da die Stiftung rechtlich selbständig ist, wird mit der Zuwendung ihr Vermögen und nicht das des Begünstigten bereichert. Der Wille zur Freigebigkeit ergibt sich zudem daraus, dass der Zuwendende im Bewusstsein handelte, zur Zuwendung weder verpflichtet zu sein, noch eine Gegenleistung zu erhalten.

### **Vorinstanz**

[Hessisches FG](#), Urt. v. 27.03.2008, Az. 1 K 486/05, EFG 2008, 1138.

### **Fundstelle**

BFH, Urt. v. 09.12.2009, Az. [II R 22/08](#), DStR 2010, 484.

### **Ansprechpartner**

[Andrea Kochenbach](#) | München

[Dr. Rudolf Pauli](#) | München

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.